

Betreff: Delegationsregister



Delegationsregister

der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

V1.0

1. Präambel

- 1.1. Durch die Novelle zum Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG), LGBl. Nr. 78/2012, wurden die Grundlagen der Organisationsstruktur der KABEG maßgeblich verändert. In seiner Sitzung am 22.10.2012 beschloss der Aufsichtsrat der KABEG eine entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen adaptierte Satzung, die insbesondere auch die unternehmensinterne Aufbauorganisation und die Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand und die Organisationseinheiten regelt.
- 1.2. Gemäß § 9 Abs. 6 K-LKABG iVm § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung idF des Aufsichtsratsbeschlusses vom 22.10.2012 ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Einrichtung einer handlungsfähigen, effizienten Organisation die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten für sämtliche Unternehmensbereiche konkretisierend festzulegen und von ihm selbst nach der Satzung wahrzunehmende Aufgaben an andere Funktionsträger der KABEG zu delegieren. Diese Funktionsträger üben die Geschäfte im Namen des Vorstandes unter seiner Leitung aus.
- 1.3. Durch dieses Delegationsregister werden in Gesetz und Satzung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen delegiert und den übertragenen Vertretungsbefugnissen entsprechende Vertretungskompetenzen eingeräumt.
- 1.4. Bei allen in diesem Delegationsregister verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Den Stellvertretern der in diesem Delegationsregister angeführten Delegationsempfänger sind die Aufgaben des Vorstandes jeweils im selben Umfang übertragen wie den von ihnen Vertretenen.
- 2.2. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Vertretung der KABEG und / oder des Landes Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit Vertretungsmacht für die KABEG im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

- 2.3. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung für die KABEG und / oder das Land Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit unternehmensintern wirksamer Verfügungsberechtigung im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.
- 2.4. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die Delegationsempfänger hat jeweils auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der genehmigten Voranschläge und Stellenpläne, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie allfälliger Weisungen des Vorstandes und anderer Vorgesetzter zu erfolgen. Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Vorstand oder ein anderer Vorgesetzter für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.
- 2.5. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt durch die vorstehende Delegation von Aufgaben unberührt. Auch hinsichtlich der delegierten Vorstandsaufgaben können sich der Vorstand und andere Vorgesetzte der Delegationsempfänger jederzeit die Führung einzelner Geschäfte selbst vorbehalten.

3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management:

- 3.1. Den Geschäftsbereichsleitern und den Abteilungsleitern im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3.
 - 3.1.1. die Willensbildung für die KABEG,
 - 3.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - 3.1.3. die geschäftsbereichs- bzw. abteilungsinterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und
 - 3.1.4. die geschäftsbereichs- bzw. abteilungsinterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

- 3.2. Den Stabsstellenleitern im Kabeg Management ist nach Maßgabe des Punktes 3.3. die Willensbildung und die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.
- 3.3. Die Delegation nach den Punkten 3.1. und 3.2. umfasst nicht die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

- 3.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,
- 3.3.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,
- 3.3.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäuden, oder Teile davon,
- 3.3.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen Auftragswert (die Gesamtsumme der zu leistenden Entgelte exkl. USt, inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Barauslagen, Spesen, Reisekosten) von
 - 3.3.4.1. € 500.000,-- beim Abschluss durch Geschäftsbereichsleiter,
 - 3.3.4.2. € 200.000,-- beim Abschluss durch Abteilungsleiter und
 - 3.3.4.3. € 5.000,-- beim Abschluss durch Stabstellenleiter.

überschreiten,

- 3.3.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,
- 3.3.6. beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und
- 3.3.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Der Ermittlung des Auftragswertes von Dauerschuldverhältnissen sind alle während der gesamten Vertragsdauer von der KABEG zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Ist die Vertragsdauer unbestimmt oder unbefristet, so sind in den Auftragswert die während eines Zeitraumes von drei Jahren anfallenden Zahlungen der KABEG einzubeziehen.

- 3.4. Den Geschäftsbereichsleitern und Abteilungsleitern des Kabeg Managements sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.
- 3.5. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 3.3.7. ist die Entscheidung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen dem Leiter des Geschäftsbereichs "Finanz- und Vermögensmanagement" und dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Leiter der Unterabteilung "Administratives Patientenmanagement" bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall sowie dem Leiter der Unterabteilung "Administratives Patientenmanagement" bis zu einem Wert von € 1.000,-- im Einzelfall übertragen.
- 3.6. Dem Leiter des Geschäftsbereichs "Personal, IT und Organisation" und dem Leiter der Abteilung "Personal und Organisation" sind weiters die Entscheidung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Sozialversicherungsträgern, und in Verfahren erster Instanz vor Natur Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Schlichtungsstellen,

unabhängigen Verwaltungssenat sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben einschließlich der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde übertragen. Diese Delegation umfasst nicht den Abschluss von Betriebsvereinbarungen für die KABEG und die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung des Landes

- 3.6.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,
- 3.6.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse,
- 3.6.3. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,
- 3.6.4. bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen, Änderung von Bezugsteilen, Gewährung von Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubsersatzleistungen betreffend Geschäftsbereichsleiter, Abteilungsleiter, Stabsstellenleiter, Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen, Primarärzte und Oberschwestern/-pfleger,
- 3.6.5. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen.
- 3.6.6. Zuerkennung von Belohnungen,
- 3.6.7. beim Abschluss von Sonderverträgen,
- 3.6.8. bei der Betrauung von Mitarbeitern mit Funktionen
- 3.6.9. bei der Entbindung der Mitarbeiter von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG und
- 3.6.10 bei der Abschreibung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis.
- 3.7. Delegation von Aufgaben in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an Unterabteilungsleiter

wird ergänzt

- 3.8. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Abteilung "Informatik und Kommunikationstechnik / Medizintechnik" sind den Leitern der in der Abteilung "Informatik und Kommunikationstechnik / Medizintechnik" eingerichteten Unterabteilungen
 - o "Medizinische Applikationen und Services (MAS)",
 - o "Medizintechnik Instandhaltung (MIH)",
 - o "Medizintechnik Projekte und Investitionen (MPI)",
 - o "Informatik Infrastruktur (IIS)",

- o "Informatik Betriebswirtschaftliche Systeme (IBS)" und
- o "Informatik Anwenderbetreuung (IAB)"

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

- 3.9. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Abs. 1 an den Leiter der Abteilung "Einkauf" sind den Leitern der in der Abteilung "Einkauf" eingerichteten Organisationseinheiten
 - o "Unterabteilung Medizinische Produkte und Leistungen",
 - o "Unterabteilung Investitions- und Technikgüter",
 - o "Unterabteilung Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen",
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Medizinische Produkte und Leistungen",
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Investitions- und Technikgüter"
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen"
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Villach",
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Wolfsberg,, und
 - o "Sachgebiet Operativer Einkauf Kabeg Management"

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, den Unterabteilungsleitern auch die Willensbildung und Vertretung in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern und Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

3.10. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Abs. 1 an den Leiter der Abteilung "Bau" sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor

Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung den Leitern der in der Abteilung "Bau" eingerichteten Organisationseinheiten

- O Unterabteilung "Strategisches Facility Management Gebäudetechnik",
- o Unterabteilung "Liegenschaftsverwaltung",
- o Unterabteilung "Strategisches Facility Management Medizintechnik /Infrastruktur",
- o "Unterabteilung Investitionsprojekte Bau / Technik",
- O Sachgebiet "Investitionsprojekte Bau/Technik Klagenfurt",
- O Sachgebiet "Investitionsprojekte Bau/Technik Villach",
- O Sachgebiet "Investitionsprojekte Bau/Technik Wolfsberg, Laas und Hermagor",
- O Sachgebiet "Investitions- und Projektmanagement" und
- o Sachgebiet "Projektentwicklung"

in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten und Projekten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern und Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,--übertragen ist.

4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten

- 4.1. Den ärztlichen Leitern, den Verwaltungsleitern und den Leitern des Pflegedienstes der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind nach Maßgabe des Punktes 4.2.
 - 4.1.1. die Willensbildung für die KABEG,
 - 4.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - 4.1.3. die krankenanstalteninterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und
 - 4.1.4. die krankenanstalteninterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

- 4.2. Die Delegation nach Punkt 4.1. umfasst nicht die Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung sowie Vertretung der KABEG
 - 4.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,
 - 4.2.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,
 - 4.2.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäuden, oder Teile davon,
 - 4.2.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen Auftragswert (Punkt. 3.3.) von € 200.000,--, (die Gesamtsumme der zu leistenden Entgelte exkl. USt, inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Barauslagen, Spesen, Reisekosten) überschreiten.
 - 4.2.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,
 - 4.2.6. bei Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und
 - 4.2.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.
- 4.3.Delegation von Aufgaben in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen

Wird ergänzt

4.4.

Restriktionen zu Punkt 4.3." Delegation von Aufgaben in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen" Wird ergänzt

- 4.5. Den Krankenanstaltenleitung als Kollegiale Führung ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung betreffend die
 - 4.5.1. die dauerhafte Schließung von Abteilungen oder Ambulanzen und
 - 4.5.2. sonstige wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes ihrer Landeskrankenanstalt

übertragen.

4.6. Den Ärztlichen Leitern der Landeskrankenanstalten ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Verträgen über die Durchführung klinischer Prüfungen mit einem Wert der von der KABEG erbrachten Leistungen bis zu € 200.000,-- übertragen.

- 4.7. Den Mitgliedern der Krankenanstaltenleitungen, Primarärzten, Oberschwestern und Oberpflegern, den Leitern der dem Verwaltungsleiter unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten im Bereich "Wirtschaftliche, technische und administrative Betriebsführung" sowie den jeweils diensthabenden Ärzten und Diplomierten Krankenpflegepersonen sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.
- 4.8. Fällt eine nach den vorstehenden Bestimmungen delegierte Aufgabe, insbesondere auch die Willensbildung und Vertretung der KABEG, nach der Anstaltsordnung oder sonstigen Organisationsvorschriften in das Aufgabengebiet mehrerer Mitglieder der Krankenanstaltenleitung, oder beträgt der Auftragswert (Punkt.3.3.) mehr als € 200.000,-- und nicht mehr als € 500.000,--, so gilt die Aufgabe als an die Krankenanstaltenleitung als kollegiale Führung delegiert.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten:

- 5.1. Die in diesem Delegationsregister zusammenfassend dargestellte Delegation von Vorstandsaufgaben tritt am 09.11.2012 in Kraft.
- 5.2. Unter Einem tritt die in § 8 der Geschäftsordnung des Vorstandes idF des Beschlusses der Expertenkommission vom 01.06.2012, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung vom 05.07.2012, erfolgte Delegation von Vorstandsaufgaben außer Kraft.

Klagenfurt, am 08.11.2012

Der Vorstand der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

Dipl.-Kff. Ines Manegold